

Referentenentwurf des Auswärtiges Amtes

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 17. Januar 2026 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union (nachfolgend: EU) und ihre Mitgliedstaaten sowie den Gemeinsamen Markt des Südens (nachfolgend: MERCOSUR) und seine Gründungsstaaten, die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay, verbindet eine enge politische und wirtschaftliche Partnerschaft, welche sich seit Gründung des MERCOSUR 1991 dynamisch entwickelt hat. Mit einem jährlichen Handelsvolumen von über 110 Milliarden Euro war die EU im Jahr 2024 der zweitgrößte Handelspartner der MERCOSUR-Staaten. Davon entfielen allein 28 Milliarden Euro (16 Prozent) auf deutsche Im- und Exporte von bzw. nach MERCOSUR. Derzeit exportieren über 12.500 deutsche Unternehmen in die Region, die große Mehrheit davon kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs).

Zwar war bereits 1999 das Interregionales Rahmenabkommen vom 15. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits (BGBl. 1999 II S. 740, 741) in Kraft getreten. Dieses Abkommen schuf erstmals einen institutionalisierten Rahmen für den politischen Dialog, die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit sowie die Kooperation in weiteren Bereichen. Es enthielt indes noch keine umfassenden Verpflichtungen zur Handelsliberalisierung, insbesondere keine Regelungen für eine Freihandelszone. Zudem haben seit Abschluss dieses Abkommens multiple Krisen und Herausforderungen für die globale, politische und wirtschaftliche Ordnung die Bedeutung interregionaler Kooperation und die koordinierte Verfolgung gemeinsamer Ziele zu einer Vielzahl bilateraler und globaler Regelungsbereiche weiter verstärkt. Hierzu zählen die Stärkung einer regelbasierten Weltordnung, die Achtung der Menschenrechte und multilateraler Normen, die Schaffung wirtschaftlicher Resilienz und Rohstoffsicherheit sowie die gemeinsame Begegnung von Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung, der Nachhaltigkeit und des Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Vor diesem Hintergrund unterzeichneten Vertreter der EU und der MERCOSUR-Staaten am 17. Januar 2026 – nach Verhandlungen von über 25 Jahren – in Asunción (Paraguay) zwei Abkommen:

- das „Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguays andererseits“ (nachfolgend: Partnerschaftsabkommen) und
- das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (nachfolgend: Interims-Handelsabkommen).

Letzteres enthält diejenigen Teile der Handels- und Investitionsbestimmungen des Partnerschaftsabkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Deutschland unterzeichnete das Partnerschaftsabkommen am 25. März 2026 in Brüssel.

Durch die Vereinbarungen im Handelsbereich, welche auch Teil des Interims-Handelsabkommens sind, sollen innerhalb von 15 Jahren 91 Prozent der EU-Ausfuhren in die MERCOSUR-Staaten von Zöllen befreit sowie Vereinfachungen für den Dienstleistungssektor und für KMUs eingeführt werden. Das Partnerschaftsabkommen löst das Interims-Handelsabkommen ab. Letzteres tritt mit Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens außer Kraft. Das Partnerschaftsabkommen schafft einen umfassenden Rahmen für die verstärkte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Begleitet werden die Bestimmungen von ambitionierten Standards, etwa im Bereich Umwelt- und Arbeitsrecht. Dadurch soll das Partnerschaftsabkommen zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und einer verbesserten Integration der Vertragsparteien in die Weltwirtschaft beitragen. Das Partnerschaftsabkommen trägt damit zur Erreichung der 17 Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ bei.

Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz liegenden Regelungen des Partnerschaftsabkommens lösen in der Bundesrepublik Deutschland das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus.

B. Lösung

Durch das nachfolgende Gesetz soll das Partnerschaftsabkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Partnerschaftsabkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union. Die entgangenen Zölle werden sich bis zur vollständigen Umsetzung des Partnerschaftsabkommens nach 15 Jahren schätzungsweise auf 330 Millionen Euro belaufen, da die Zölle auf 95 Prozent der EU-Tarifpositionen mit Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens beseitigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem Haushalt der EU beteiligt.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Partnerschaftsabkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirkungen des Partnerschaftsabkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung.

Referentenentwurf des Auswärtiges Amtes

Entwurf

Gesetz

zu dem Partnerschaftsabkommen vom 17. Januar 2026 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. März 2026 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Partnerschaftsabkommen von Asunción vom 17. Januar 2026 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30.1 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 23 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Artikel 8.4 des Partnerschaftsabkommens zumindest auch die Einkommen- und die Körperschaftsteuer betrifft, ohne dass Artikel 28.3 des Partnerschaftsabkommens diesbezüglich eine vollständige Bereichsausnahme enthält, und das Aufkommen aus diesen Steuerarten nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht dem Bund allein, sondern Bund und Ländern gemeinsam zusteht. Der Begriff der direkten Steuern im Sinne des Partnerschaftsabkommens umfasst alle direkten Steuern unbeschadet davon, ob das Steueraufkommen dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 30.1 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit diesem Vertragsgesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Das Partnerschaftsabkommen selbst ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Mit diesem Vertragsgesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher oder für die sozialen Sicherungssysteme.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sowie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (Unterausschüsse, gemischter Ausschuss, gemischter Rat) fallen Verwaltungskosten an. Das umfasst insbesondere Per-

sonal-, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie Kosten für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente.